



Ingenieurbüro Greiner
Beratende Ingenieure PartG mbB
Otto-Wagner-Str. 2a
82110 Germering

Telefon 089 / 89 55 60 33 - 0
Telefax 089 / 89 55 60 33 - 9
Email info@ibgreiner.de
Internet www.ibgreiner.de

Ing.- Büro Greiner Otto-Wagner-Str. 2a 82110 Germering

Stadt Geretsried
Herrn Goldstein
Karl-Lederer-Platz 1
82358 Geretsried

Gesellschafter:
Dipl.-Ing.(FH) Rüdiger Greiner
Dipl.-Ing. Dominik Prišlin
Dipl.-Ing. Robert Ricchiuti

Bebauungsplan Nr. 115 I / 8. Änderung „B11 / Karl-Lederer-Platz“

Stadt Geretsried

Stellungnahme Nr. 216071 / 16 vom 29.05.2019

(Schalltechnische Situation im Bereich des Verkehrsknoten B11 - Karl-Lederer-Platz)

Akkreditiertes Prüflaboratorium
D-PL-19498-01-00
nach ISO/IEC 17025:2005
Ermittlung von Geräuschen;
Modul Immissionschutz

Messstelle nach § 29b BImSchG
auf dem Gebiet des Lärmschutzes

Situation

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 115 I / 1 "Karl-Lederer-Platz-Nr. 14 bis 18" wurde die schalltechnische Untersuchung Nr. 216071 / 5 vom 10.02.2017 erstellt.

Neben der gewerblichen Geräuschbelastung wurde dort auch die Verkehrsgeräuschbelastung untersucht. Zur Sicherstellung der Verkehrserschließung am Knoten Karl-Lederer-Platz / B11 ist eine Bebauungsplan-Änderung, welche die erforderliche Verkehrsanbindung der B11 an den Karl-Lederer-Platz regeln soll, erforderlich. Der aktuelle, aber noch nicht rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 115 I, setzt für diesen Bereich entgegen der mit dem staatlichen Bauamt abgestimmten Straßenplanung, teilweise eine Grünfläche fest und ist deshalb entsprechend der vorliegenden Planänderung anzupassen. Aus diesem Grund hat die Stadt Geretsried mit dem staatlichen Bauamt Weilheim eine temporäre verkehrliche Maßnahme erarbeitet, die den Prozess der Zentrumsstärkung bis zur Verlegung der B11 und der Erweiterung des Stadtgebietes auf der Böhmwiese ermöglicht. Die Änderungsflächen betragen insgesamt lediglich 665 m². Es handelt sich hier ausschließlich um öffentliche Verkehrsflächen (vgl. Abbildung Seite 3 dieser Stellungnahme).

Bayerische Ingenieurekammer – Bau

Deutsche Gesellschaft für Akustik e.V.
(DEGA)



Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Greiner
Öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger
der Industrie und Handelskammer
für München und Oberbayern
für „Schallimmissionschutz“

Schalltechnische Situation

In der Untersuchung Nr. 216071 / 5 wurde die neue Verkehrssituation mit einer Verschiebung der Straßenachse im Kreuzungsbereichs zur B11 um ca. 5 m in Richtung Südosten berücksichtigt. Auf der Seite 14 des Gutachtens heißt es:

Durch die Umplanung der Verkehrsführung am Rathausplatz und der Zu- bzw. Ausfahrt der B11 werden weiterhin die Lärmsanierungswerte an der bestehenden Wohnbebauung eingehalten. Die anzusetzenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden durch die umgeplanten Verkehrswege (Zu- bzw. Ausfahrt der B11, Stellplätze am Rathausplatz) am Rathausplatz unterschritten.

Im Einzelnen ergibt sich ohne Berücksichtigung der Verkehrsgeräusche der B11 eine Geräuschbelastung an der maßgebenden Bebauung auf der Fl.Nr 75/19 (Westfassade) von maximal 57,7 dB(A) tags und 49,1 dB(A) nachts. Ein Vergleich mit den Immissionsgrenzwerten für Mischgebiete in Höhe von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zeigt hier eine deutliche Unterschreitung.

Würde man die Verkehrsgeräusche der B11 mitberücksichtigen, so ergäbe sich eine maximale Geräuschbelastung am maßgeblichen Gebäude (Südfassade) von bis zu 65,3 dB(A) tags und 57,9 dB(A) nachts. Die entsprechenden Lärmsanierungswerte in Höhe von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden somit auf Basis der Eingangsdaten des Schallschutzgutachtens ohne eine Lichtzeichenregelung (Ampelanlage) sicher eingehalten.

Im Zuge der vorgesehenen Umbaumaßnahmen ist jedoch zukünftig eine Ampelanlage vorgesehen, die ausschließlich während der Tageszeit in Betrieb ist. Durch die entsprechenden Zuschläge von bis zu 3 dB(A) im unmittelbaren Kreuzungsbereich erhöht sich somit im ungünstigsten Fall die Geräuschbelastung auf bis zu 68 dB(A) tags. Die Lärmsanierungswerte können weiterhin eingehalten werden.

Anmerkung

Nach Ansicht des staatlichen Bauamtes ist keine Plangenehmigung erforderlich, sondern eine Kreuzungsvereinbarung ausreichend. Somit geht man wohl im vorliegenden Fall davon aus, dass es sich um keinen erheblichen baulichen Eingriff handelt. Gemäß den Vorgaben der 16. BImSchV würde es sich demnach nicht um eine wesentliche Änderung handeln. Daher sind für diesen Fall nicht die in der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) genannten, einschlägigen Immissionsgrenzwerte einzuhalten.

Nach derzeitiger Kenntnislage sind somit im vorliegenden Fall keine zusätzlichen baulichen Maßnahmen erforderlich.



Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Greiner
(verantwortlich für technischen Inhalt)



Dipl.-Ing. Dominik Prišlin



Durch die DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium.
Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.

(Anhang: Abbildung auf Seite 3 dieser Stellungnahme).

